

3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Dem Königlich preussischen Untersteueramte zu Waldburg im Hauptamts-Bezirk Liebau ist die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen II. und von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

4. Marine und Schifffahrt.

In Folge der durch die Schiffvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) angeordneten Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sind die für die Benutzung der

Braker Hafenanstalten

zu entrichtenden Gebühren*) zugleich nach Maßgabe des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) umgerechnet worden und sind, laut Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums vom 21. November 1874, mit dem 1. Januar d. Js. die nachstehenden Bestimmungen in Kraft getreten.

Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

ic.

§. 42.

Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1. 1) ist von den Schiffen ein Hafengelb und, wenn das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleusengelb nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserthou zur Hafentasse zu entrichten.

§. 43.

Das Hafengelb wird nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe (§. 4) berechnet und beträgt für jeden Kubikmeter

- | | |
|--|------------|
| a) für die erste Woche | 0,05 Mark. |
| b) für die folgenden drei Wochen, wöchentlich | 0,01 „ |
| c) für jede drei Wochen der ferneren Liegezeit | 0,01 „ |

Es kommen jedoch höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zählen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.

*) Wegen der in den Bundes-Seefahrten Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Hamburg erlassenen, die Schiffsahrts-abgaben betreffenden Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1873 S. 184 ff. Wegen der in Preußen über die Erhebung von Kommunikationsabgaben in den flößlichen Häfen erlassenen Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1875 S. 203 ff.